

1. März 2007  
BMF-010311/0037-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**VB-0333, Arbeitsrichtlinie Schutz der Fischbestände**

Die Arbeitsrichtlinie Schutz der Fischbestände (VB-0333) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 827/2004 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Fischbestände als erschöpfliche Naturressource sowohl im Interesse des biologischen Gleichgewichts als auch im Hinblick auf die globale Ernährungssicherheit zu schützen, hat der Rat der Europäischen Union folgende Verordnung erlassen:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 827/2004](#) über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (*Thunnus obesus*) mit Ursprung in Bolivien, Kambodscha, Georgien, Äquatorialguinea und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1036/2001.

### 0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

## 1. Gegenstand

(1) Die Einfuhr der in der Anlage 1 angeführten Waren aus den jeweils genannten Ursprungsländern ist ausnahmslos verboten.

(2) Als "Einfuhr" gelten dabei:

- die Überführung in ein Zollverfahren, und zwar
  - a) die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
  - b) das Versandverfahren,
  - c) das Zolllagerverfahren,
  - d) die aktive Veredelung,
  - e) das Umwandlungsverfahren und
  - f) die vorübergehende Verwendung sowie
- die Verbringung in eine Freizone oder in ein Freilager.

(3) Im Hinblick auf das Einfuhrverbot können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

(4) Bei den unter Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7399"* anzugeben.

## 2. Strafbestimmungen

(1) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen feststellen, dass atlantischer Großaugenthun entgegen den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 827/2004](#) eingeführt worden ist, oder versucht wird, atlantischen Großaugenthun entgegen dieser Verordnung einzuführen, so sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß bzw. die versuchte Einfuhr sowie die erfolgte Beschlagnahme ist dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, 1010 Wien, Himmelpfortgasse 4-8, Telefax-Nr. 01/512 61 81, unverzüglich anzuzeigen. Das Bundesministerium für Finanzen entscheidet sodann, wie im jeweiligen Anlassfall vorzugehen ist. Der Fall ist bis zum Einlangen einer Mitteilung, was mit der Ware zu geschehen hat, in Evidenz zu halten.

(2) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

**Anlage 1****Liste der Waren, die dem Einfuhrverbot unterliegen**

Die nachstehend angeführten Waren fallen unter das Einfuhrverbot gemäß Abschnitt 1., sofern sie aus einem der in der rechten Spalte angeführten Ursprungsländer stammen.

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Ursprungsländer</b>
ex 0301 99 80	Atlantischer Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ), lebend	Bolivien und Georgien
0302 34	Atlantischer Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ), frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304	Bolivien und Georgien
ex 0302 70 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, von Atlantischem Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ), frisch oder gekühlt	Bolivien
0303 44	Atlantischer Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ), gefroren, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch, Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304	Bolivien und Georgien
ex 0303 80 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, von Atlantischem Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ), gefroren	Bolivien
ex 0304 19 39 und ex 0304 19 99	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch oder gekühlt, vom atlantischen Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> )	Bolivien und Georgien
ex 0304 29 45	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), gefroren, vom atlantischen Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> )	Bolivien und Georgien
ex 0304 99 99	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), gefroren, vom atlantischen Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> )	Bolivien und Georgien
ex 0305 10 00	Mehl, Pulver und Pellets, genießbar, vom atlantischen Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> )	Bolivien
ex 0305 20 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake, vom atlantischen Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> )	Bolivien und Georgien
ex 0305 30 90	Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert, vom atlantischen Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> )	Bolivien und Georgien
ex 0305 49 80	Atlantischer Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ), geräuchert, einschließlich Filets	Bolivien und Georgien

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Ursprungsländer</b>
ex 0305 59 80	Atlantischer Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ), getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Bolivien und Georgien
ex 0305 69 80	Atlantischer Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ), getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Bolivien und Georgien
ex 1604 14 11, ex 1604 14 16 und ex 1604 14 18	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, die auf der Grundlage von Atlantischem Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ) mit Ursprung in Bolivien und Georgien hergestellt wurden (*)	Alle
ex 1604 20 70	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, die auf der Grundlage von Atlantischem Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> ) mit Ursprung in Bolivien und Georgien hergestellt wurden (*)	Alle

(\*) Zubereitete oder haltbar gemachte Fische fallen nur dann unter das Einfuhrverbot, wenn sie auf der Grundlage der angeführten Fischarten aus den genannten Ursprungsländern, aus denen die Einfuhr verboten ist, hergestellt wurden. Bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist durch den Anmelder nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass keine einfuhrverbotene Ware vorliegt. Im Regelfall wird die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer entsprechenden Erklärung des Empfängers als ausreichend anzusehen sein.